

ENTWURF

eines Gesetzes,

mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz - WSHG

geändert wird

Entwurf:

Gesetz, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Regelung der Sozialhilfe (Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG), LGBl. für Wien Nr. 11/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 58/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 40a samt Überschrift lautet:

„Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten

(1) Der Magistrat ist ermächtigt, bei Vollziehung dieses Gesetzes folgende Daten der oder des Hilfesuchenden, der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Angehörigen und der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten sowie der Empfängerin oder des Empfängers der Hilfe zu verwenden:

1. Vor- und Zuname,
2. Titel,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort,
6. Familienstand,
7. Staatsangehörigkeit,
8. Haupt- und Nebenwohnsitz einschließlich Meldedatum,
9. telefonische und elektronische Erreichbarkeit,
10. Versicherungsanstalt und -nummer,
11. Bankverbindungen,
12. Einkommen und Vermögen,
13. Pensionsverfahren und
14. Gesundheit und Lebens- und Wohnsituation.

(2) Das Verwenden der in Abs. 1 angeführten Daten ist auf folgende Zwecke beschränkt:

1. Prüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes vorliegen,
2. Prüfung, ob eine Rückerstattungspflicht gemäß § 32 von gewährten Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes vorliegt und
3. Prüfung, ob Ersatzpflichten gemäß §§ 26, 27 und 31 vorliegen.

(3) Für die Zwecke gemäß Abs. 2 ist der Magistrat berechtigt, im Zentralen Melderegister Verknüpfungsanfragen im Sinne des § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 idF BGBl. I Nr. 45/2006 über das zusätzliche Kriterium Wohnsitz durchzuführen.

(4) Die Träger der Sozialversicherung haben dem Magistrat die in Abs. 1 genannten Daten für die in Abs. 2 angeführten Zwecke zu übermitteln.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Um im Sinne des Datenschutzgesetzes den Inhalt der Auskunftspflicht genau zu regeln, werden auskunftspflichtige Tatsachen im § 41 genannt. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass sich der Sozialhilfeträger dadurch nicht immer ein umfassendes Bild über die Hilfesuchenden, der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Angehörigen und der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten verschaffen kann. Dies ist jedoch in Verbindung mit §§ 4 und 6 Wiener Sozialhilfegesetz für den Zeitpunkt des Einsatzes der Hilfe, den Umfang der Hilfeleistung und den Kostenersatz durch die Hilfesuchenden und ihre zum Kostenersatz nach dem Wiener Sozialhilfegesetz verpflichteten Angehörigen von entscheidender Bedeutung. Mit der Einführung einer Bestimmung, die die Zulässigkeit der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten näher bestimmt, ist eine bedeutende Erleichterung des Verwaltungsablaufes und auch eine raschere und effizientere Erledigung der Anträge auf Sozialhilfe gegeben.

Finanzielle Erläuterungen:

Die Daten müssen auch derzeit im Ermittlungsverfahren nach dem Wiener Sozialhilfegesetz erhoben werden. Durch die Nutzung der automationsunterstützten Technologien entstehen gegenständlich keine kalkulatorischen Mehrkosten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I (40a):

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, jenen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Dieses Ziel der Sozialhilfe kann aber nur dann erreicht werden, wenn sichergestellt ist, dass Hilfe auch rechtzeitig gewährt wird. Dies erfordert rasches Tätigwerden der Behörde.

Insgesamt soll dem Sozialhilfeträger durch die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der in § 40a genannten Daten so rasch als möglich ein umfassendes Bild über die Hilfesuchenden, der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Angehörigen und der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten verschafft werden. Dies ist in Verbindung mit den genannten §§ 4 und 6 Wiener Sozialhilfegesetz für den Zeitpunkt des Einsatzes der Hilfe, den Umfang der Hilfeleistung und den Kostenersatz durch die Hilfesuchenden und ihre zum Kostenersatz nach dem Wiener Sozialhilfegesetz verpflichteten Angehörigen von entscheidender Bedeutung, da ein menschenwürdiges Leben nur bei gesichertem Lebensbedarf vorliegen kann. Für die Betroffenen besteht, gegebenenfalls auch ohne ihren ausdrücklichen Antrag, ein grundlegendes Interesse, dass ihr Lebensbedarf von der Gemeinschaft gedeckt wird, wenn sie dazu selbst nicht oder nicht mehr in der Lage sind.

Die Sozialhilfe liegt im lebenswichtigen Interesse der Betroffenen.

Daher ist es zum Einen erforderlich, dass die Behörde relevante personenbezogene Daten auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen erheben und verwenden kann. Zum Anderen kann gemäß § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes gesetzlich vorgesehen werden, die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten auch nach anderen als dem Namen des An- oder Abgemeldeten vorzusehen. Eine solche Abfrage der Daten ist eine Verknüpfungsanfrage. Da eine derartige Abfrage im Besonderen für die Erfüllung der Aufgaben des Sozialhilfeträgers im Sinne der Deckung lebensnotwendiger Bedürfnisse der Betroffenen von Bedeutung ist, ist dies nun gemäß § 40a Abs. 3 für die Zwecke der Sozialhilfe vorgesehen.

VORBLATT

Problem:

In der Praxis treten Vollzugsprobleme auf, die im Einzelnen zu Verfahrensverzögerungen führen.

Ziel:

Vornahme notwendiger Änderungen zur Erleichterung des Verwaltungsablaufes und rascheren und effizienteren Erledigung der Anträge auf Sozialhilfe.

Lösung:

Schaffung einer Bestimmung, die die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten regelt.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Alternative:

Keine

Kosten:

Mit der geplanten Änderung sind keine Mehrkosten verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Konformität mit EU-Recht ist gegeben.